

Gebührensatzung der Gemeinde Quitzdorf am See für den kommunalen Friedhof in Steinölsa und die Leichenhallen in Steinölsa und Kollm

vom 02. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) und den §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl.S.502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat am 02. Oktober 2001 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes in der Ortschaft Steinölsa einschließlich der Leichenhallen in Steinölsa und in Kollm sowie für weitere Leistungen der Gemeindeverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenarten, Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren, Gebührenschuldner

- (1) Die Inanspruchnahme des Friedhofes und der Leichenhalle ist gebührenpflichtig. Es werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Nutzungsgebühren,
 - b) Benutzungsgebühren,
 - c) Friedhofsunterhaltungsgebühren,
 - d) Genehmigungs- und sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Sie sind unmittelbar nach Inanspruchnahme der Leistung spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich bis zum 01.07. fällig.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer die Kosten veranlasst hat.Bei mehreren Schuldnern haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Teil II Die Gebühren im Einzelnen

§ 3 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

Erdbestattung

Verstorbener bis 13 Jahre	330,00 DM	(ab 01.01.2002: 168,00 EUR)
Verstorbener über 13 Jahre	480,00 DM	(ab 01.01.2002: 245,00 EUR)

Urnenbeisetzung

Verstorbener bis 13 Jahre	330,00 DM	(ab 01.01.2002: 168,00 EUR)
Verstorbener über 13 Jahre	480,00 DM	(ab 01.01.2002: 245,00 EUR)

(2) Urnenreihengrabstätten

Verstorbener bis 13 Jahre	280,00 DM	(ab 01.01.2002: 143,00 EUR)
Verstorbener über 13 Jahre	408,00 DM	(ab 01.01.2002: 208,00 EUR)

(3) Familiengrabstätten

Erdbestattung

Einzelnes Grablager	765,00 DM	(ab 01.01.2002: 391,00 EUR)
Doppelgrab Reservierung 2. Grablager	153,00 DM	(ab 01.01.2002: 78,00 EUR)

Urnenbeisetzung	765,00 DM	(ab 01.01.2002: 391,00 EUR)
-----------------	-----------	-----------------------------

§ 4 Benutzungsgebühren

Benutzung Leichenhalle (pro begonnenen Tag)	100,00 DM	(ab 01.01.2002: 51,00 EUR)
--	-----------	----------------------------

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Pro Jahr je Grablager	42,00 DM	(ab 01.01.2002: 21,00 EUR)
-----------------------	----------	----------------------------

§ 6 Genehmigungs- und sonstige Gebühren

(1) Genehmigungsgebühr zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	42,00 DM	(ab 01.01.2002: 21,00 EUR)
---	----------	----------------------------

(2) Erteilung eines Berechtigungsscheines an Gewerbetreibende		
einmalig	60,00 DM	(ab 01.01.2002: 30,00 EUR)
bis 3 Jahre	150,00 DM	(ab 01.01.2002: 76,00 EUR)

§ 7 Euro-Paragraf

Alle in dieser Satzung in DM ausgewiesenen Beträge behalten bis zum 31.12.2001 ihre Gültigkeit. Ab dem 01.01.2002 gelten die jeweils in Klammern gesetzten Beträge in Euro.

§ 8**Übergangsvorschriften**

Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung befindlichen Grabstätten beginnt die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr entsprechend der verbleibenden Nutzungszeit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Quitzdorf am See für den kommunalen Friedhof in Steinölsa und die Leichenhallen in Steinölsa und Kollm vom 24. Mai 2000, in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2000 außer Kraft.

(Auf den Abdruck der Hinweise nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen/geändert am: 02.10.2001

In-Kraft-Treten am: 25.10.2001